

Wasserrecht;

Überschwemmungsgebiet der Großen Vils, des Stephansbrünnlbaches und des Kirchlerner Baches in den Gemeinden Taufkirchen (Vils) und Steinkirchen (Landkreis Erding)

Bekanntmachung des Landratsamtes Erding über das vorläufig gesicherte Überschwemmungsgebiet der Großen Vils, des Stephansbrünnlbaches und des Kirchlerner Baches in den Gemeinden Taufkirchen (Vils) und Steinkirchen (Landkreis Erding)

Im Amtsblatt des Landkreises Erding Nr. 26 vom 24.06.2015 wurde das vom Wasserwirtschaftsamt München ermittelte Überschwemmungsgebiet der Großen Vils, des Stephansbrünnlbaches und des Kirchlerner Baches in der Gemeinde Taufkirchen (Vils) bekannt gemacht. Das Überschwemmungsgebiet gilt damit als vorläufig gesichert (§ 76 Abs. 3 WHG i.V.m. Art. 47 Abs. 2 Sätze 1 und 2 BayWG).

Die vorläufige Sicherung endet, sobald die Rechtsverordnung zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes in Kraft tritt oder das Festsetzungsverfahren eingestellt wird, spätestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren (vgl. Art. 47 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG). Im begründeten Einzelfall kann die Frist von der Kreisverwaltungsbehörde gemäß Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG verlängert werden.

Das Überschwemmungsgebiet wurde durch das Wasserwirtschaftsamt neu berechnet und in dem anliegenden Übersichtsplan vom 21.01.2020 dargestellt. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass es sich dabei um die Ermittlung und die Dokumentation einer von Natur aus bestehenden Gefährdungslage und nicht um eine durchgeführte oder veränderbare Planung handelt.

Das Landratsamt Erding beabsichtigt das Überschwemmungsgebiet der Großen Vils, des Stephansbrünnlbaches und des Kirchlerner Baches in den Gemeinden Taufkirchen (Vils) und Steinkirchen zukünftig durch Rechtsverordnung festzusetzen.

Aufgrund der Neuberechnungen kann die Festsetzung jedoch nicht bis zum Ablauf der 5-Jahres-Frist erfolgen.

Das Landratsamt Erding macht aus diesem Grund hiermit bekannt, dass die vorläufige Sicherung für das o.g. Überschwemmungsgebiet, auf Grundlage der neuen Karten, zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes durch Rechtsverordnung verlängert wird (Art. 47 Abs. 4 Satz 3 BayWG).

Die überschwemmten Flächen sind in der Übersichtskarte Maßstab 1:25.000 blau eingefasst dargestellt. Diese und detaillierte Lagepläne im Maßstab 1:2.500 können zu den üblichen Öffnungszeiten nur mit Terminvereinbarung im Landratsamt Erding, Dienstgebäude: Freisinger Str. 67, 85435 Erding, 1. Stock, Zimmer 100 und in den jeweiligen Gemeinden

- Gemeinde Taufkirchen (Vils), Rathausplatz 1, 84416 Taufkirchen (Vils) und
- Gemeinde Steinkirchen, VG Steinkirchen, Am Kirchberg 2, 84439 Steinkirchen

sowie im Internet auf der Homepage des Landkreises Erding unter <https://www.landkreis-erding.de/natur-umwelt/wasserrecht/überschwemmungsgebiete/> eingesehen werden.

Aufgrund der seither erfolgten Gesetzesänderung wird im Folgenden nochmals auf die Rechtsfolgen der vorläufigen Sicherung hingewiesen:

Im vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet ist grundsätzlich untersagt

- gemäß § 78 Abs. 1 WHG die Ausweisung von neuen Baugebieten im Außenbereich in Bauleitplänen oder sonstigen Satzungen nach dem Baugesetzbuch,
- gemäß § 78 Abs. 4 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen nach den §§ 30, 33, 34 und 35 des Baugesetzbuches,
- gemäß § 78a Abs. 1 WHG
 1. die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
 2. das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
 3. die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
 4. das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
 5. das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
 6. das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 und § 75 Abs. 2 WHG entgegenstehen,
 7. die Umwandlung von Grünland in Ackerland,
 8. die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

Dies gilt nicht für Maßnahmen des Gewässerausbaus, des Baus von Deichen und Dämmen, der Gewässer- und Deichunterhaltung, des Hochwasserschutzes sowie für Handlungen, die für den Betrieb von zugelassenen Anlagen oder im Rahmen zugelassener Gewässerbenutzungen erforderlich sind.

- gemäß § 78c Abs. 1 die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen

Das Landratsamt Erding kann unter den Voraussetzungen des § 78 Abs. 2 WHG die Ausweisung neuer Baugebiete ausnahmsweise zulassen, gemäß § 78 Abs. 5 WHG die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen im Einzelfall genehmigen und gemäß § 78a Abs. 2 WHG Maßnahmen nach den o.g. Nummern 1- 8 zulassen. Heizölverbraucheranlagen können gemäß § 78c Abs. 1 Satz 2 WHG genehmigt werden, sofern nachweislich keine anderen weniger wassergefährdenden Energieträger zur Verfügung stehen und die Heizölverbraucheranlage hochwassersicher errichtet werden kann.

Hinweise:

Alle ermittelten und festgesetzten Überschwemmungsgebiete werden zudem im Internet unter der Adresse

http://www.lfu.bayern.de/wasser/hw_ue_gebiete/informationsdienst/index.htm
im „Informationsdienst Überschwemmungsgefährdete Gebiete in Bayern“ für die Öffentlichkeit dokumentiert. Dort sind auch weitere Informationen über Überschwemmungsgebiete sowie rechtliche Grundlagen und Hinweise zum Festsetzungsverfahren enthalten.

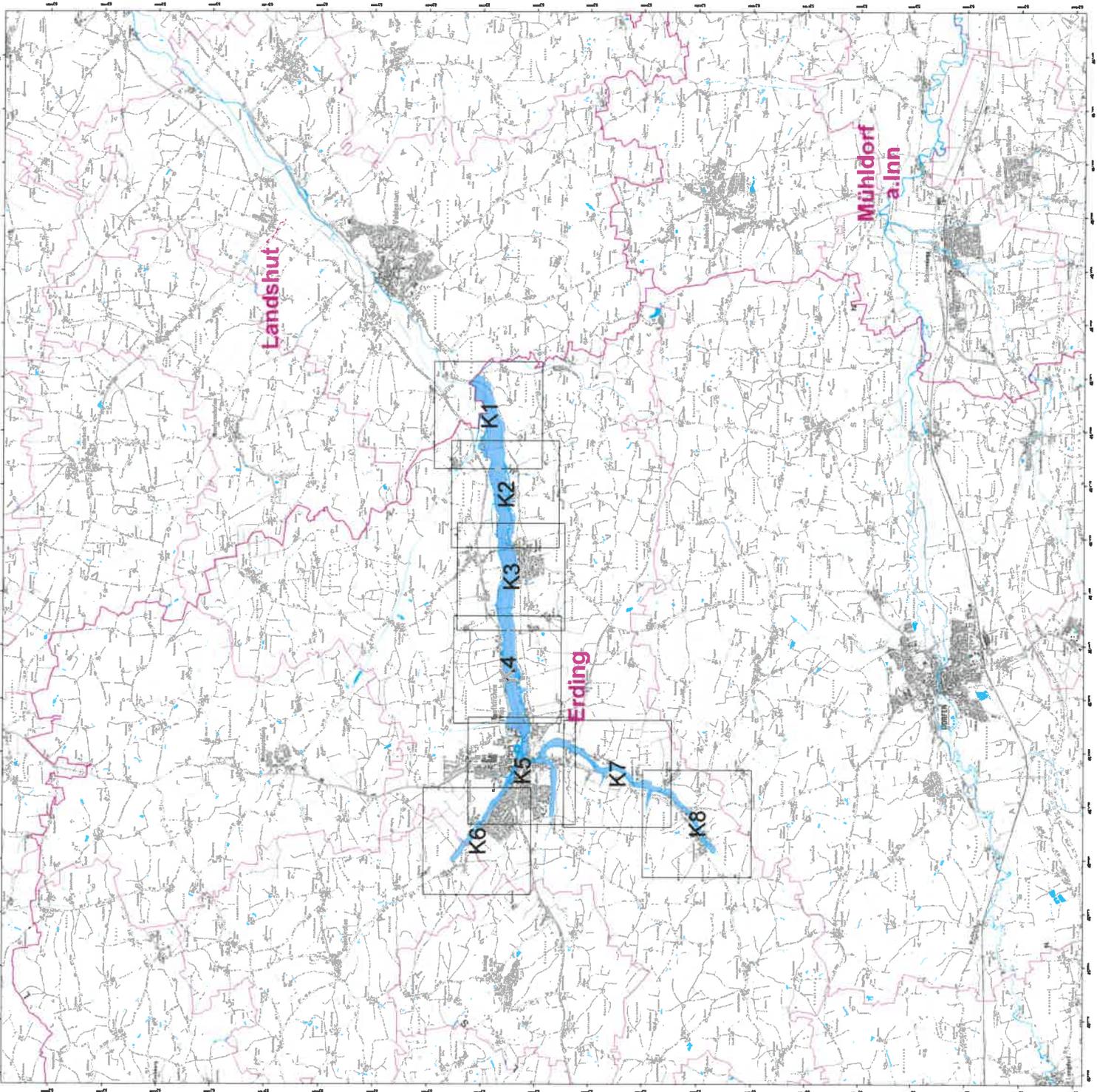
Für die Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten gilt § 46 der Anlagenverordnung (AwSV).

Landratsamt Erding

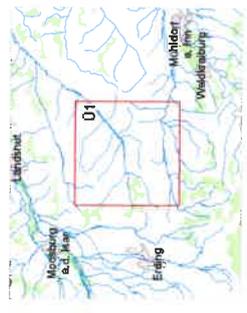
Erding, 19. 06. 2020



Martin Bayerstorfer
Landrat



- Legende**
- Landkreis
 - Gemeinde
 - Blattschritte
 - ermitteltes Überschwemmungsgebiet



Auftraggeber: Landratsamt Erding
 Auftrag: Gewässeruntersuchung
 Projekt: Gewässeruntersuchung
 Datum: 02.09.2002
 Blatt: 1/1
 Maßstab: 1:25.000
 Datum: 02.09.2002
 Blatt: 1/1
 Auftraggeber: Landratsamt Erding
 Auftrag: Gewässeruntersuchung
 Projekt: Gewässeruntersuchung
 Datum: 02.09.2002
 Blatt: 1/1
 Maßstab: 1:25.000
 Datum: 02.09.2002
 Blatt: 1/1
 Auftraggeber: Landratsamt Erding
 Auftrag: Gewässeruntersuchung
 Projekt: Gewässeruntersuchung
 Datum: 02.09.2002
 Blatt: 1/1
 Maßstab: 1:25.000
 Datum: 02.09.2002
 Blatt: 1/1